

Der Kreistag beschließt, die in § 6 Nr. 5 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015/2016 vorgesehene Regelung, auf einen Ausgleich zwischen Plan und Ergebnis bei den Mehrbelastungsumlagen zu verzichten, unverändert.

Die Regelung gilt sowohl für zurückliegende Zeiträume sowie bis auf weiteres auch für zukünftige Haushaltsjahre ohne zeitliche Befristung.